

K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II Abschnitte A und B

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 4755. Sitzung am 16. Mai 2003 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Am 16. Mai 2003 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 4755. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalmajor Patrick Cammaert, Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder."

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN⁶⁷

Beschluss

Auf seiner 4600. Sitzung am 14. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2002/744)".

**Resolution 1430 (2002)
vom 14. August 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien, insbesondere die Resolution 1398 (2002) vom 15. März 2002,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 25. Februar 2002 nach Äthiopien und Eritrea entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2002⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf die Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹, die später von den Parteien im Einklang mit dem am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommen⁷⁰ als endgültig und bindend angenommen wurde,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und des vorhergehenden Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten,

⁶⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁶⁸ S/2002/205.

⁶⁹ S/2002/423, Anlage.

⁷⁰ S/2000/1183, Anlage.

das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde⁷¹ (im Folgenden zusammen als die "Abkommen von Algier" bezeichnet),

sowie in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vom Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der Abkommen von Algier fortlaufend gewährte Hilfe, namentlich durch ihre Guten Dienste, sowie für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bei der Wahrnehmung ihres Auftrags, mit der sie zur Vollendung des Friedensprozesses beiträgt,

in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Verbindungsmission der Afrikanischen Union in Äthiopien-Eritrea und mit der Bitte an den Interimspräsidenten der Kommission der Afrikanischen Union, die Rolle der ehemaligen Organisation der afrikanischen Einheit bei der Unterstützung des Friedensprozesses aktiv fortzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2002⁷²,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ändern, um der Grenzkommision bei der raschen und geordneten Durchführung ihrer Entscheidung über die Festlegung des Grenzverlaufs⁶⁹ behilflich zu sein, sodass das Mandat mit sofortiger Wirkung Folgendes umfasst:

a) die Minenräumung in Schlüsselgebieten, um die Demarkation zu unterstützen, und

b) die administrative und logistische Unterstützung der Feldbüros der Grenzkommision,

im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 13, 14 und 17 seines Berichts⁷² sowie der Resolution 1398 (2002), wobei die Kosten für die Minenräumung durch zivile Auftragnehmer sowie die Kosten für die Unterstützung der Feldbüros entsprechend den Ziffern 14 und 17 des Berichts getragen werden;

2. *befürwortet* die technischen Schritte zur Übertragung von Gebieten als allgemeinen Rahmen für den vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlenen Prozess und beschließt, die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Mission nach Bedarf zu überprüfen, und fordert die Parteien gleichzeitig mit allem Nachdruck auf, bei diesem Prozess umfassend und rasch zu kooperieren, um zu Gunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen einen zügigen Übergang sicherzustellen;

3. *fordert die Parteien auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres mit dieser Resolution geänderten Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, indem sie den Buchstaben und den Geist ihrer Abkommen genauestens einhalten und alle noch offenen Fragen im Einklang mit den Abkommen von Algier lösen;

4. *legt den Parteien nahe*, bei der Bereitstellung von Informationen und Karten, die die Mission für den Minenräumprozess benötigt, mit der Mission auch weiterhin umfassend und rasch zusammenzuarbeiten;

5. *fordert die Parteien auf*, mit der Grenzkommision umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihre bindenden Anweisungen zur Markierung der

⁷¹ S/2000/601, Anlage.

⁷² S/2002/744.

Grenze bedingungslos durchführen, alle ihre Verfügungen, namentlich die beiden Verfügungen vom 17. Juli 2002⁷³, unverzüglich befolgen und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die persönliche Sicherheit der Bediensteten der Kommission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind;

6. *appelliert* an die Parteien, Zurückhaltung zu üben, und betont, dass die Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten⁷¹ in Kraft bleiben müssen und dass dementsprechend die Regelungen für die Truppenentflechtung, die durch die vorübergehende Sicherheitszone und die Beiträge der Mission erreicht wurde, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind;

7. *fordert die Parteien auf*, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 16 des Umfassenden Friedensabkommens⁷⁰ von einseitigen Truppen- oder Bevölkerungsbewegungen, namentlich von der Errichtung neuer Siedlungen in grenznahen Gebieten, abzusehen, bis die Markierung der Grenze und die ordnungsgemäße Übertragung der Gebietshoheit abgeschlossen sind;

8. *verlangt*, dass die Parteien der Mission volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der Mission und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;

9. *bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, dass angesichts der hohen Bedeutung einer direkten Flugverbindung zwischen Asmara und Addis Abeba für den Demarkationsprozess im Hinblick auf die Einrichtung eines direkten Flugkorridors auf großer Höhe für die Mission keine Fortschritte erzielt wurden, und appelliert erneut an die Parteien, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten, um diese Frage zum Vorteil aller zu regeln;

10. *fordert die Parteien erneut auf*, alle verbleibenden Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁴ und den Abkommen von Algier ohne weitere Verzögerung freizulassen und rückzuführen;

11. *fordert die Parteien ferner auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, die die Aussöhnung zwischen beiden Völkern zum gegenseitigen Vorteil fördern, namentlich auf den in Ziffer 14 der Resolution 1398 (2002) genannten Gebieten;

12. *ermutigt* die Garanten, Moderatoren und Zeugen der Abkommen von Algier sowie die Freunde der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, ihre Kontakte mit den Behörden beider Länder zu verstärken, um zu einem raschen Demarkationsprozess beizutragen;

13. *unterstreicht nachdrücklich*, wie wichtig ein zügiger und geordneter Demarkationsprozess ist, um den Frieden zu fördern, die Beziehungen zwischen den Parteien zu normalisieren, den Vertriebenen die Heimkehr zu ermöglichen und die Parteien in die Lage zu versetzen, das Problem des Grenzverlaufs vollständig hinter sich zu lassen und den Weg für den Wiederaufbau, die Entwicklung sowie die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu bahnen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4600. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷³ Siehe S/2002/853.

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.